

Wer darf wählen?

Inhaltsverzeichnis

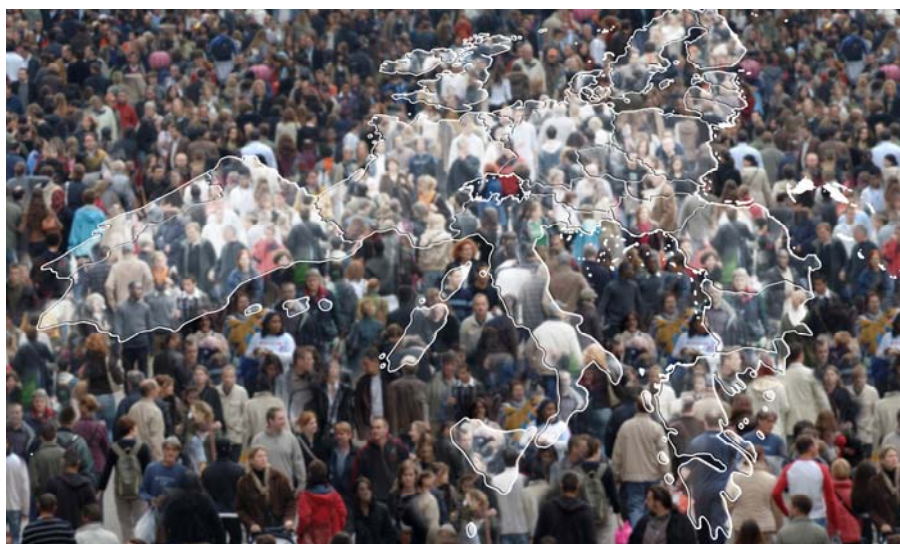
- Überblick - das wichtigste in Kürze
 - Die Bundesbürger in Deutschland
 - Deutsche im Ausland
1. Deutsche mit Wohnsitz in der EU wählen in Deutschland
 2. Deutsche wählen an ihrem Wohnort im EU-Ausland
 3. Deutsche mit Wohnsitz außerhalb der EU
- EU-Bürger: Wahlrecht in Deutschland nutzen!
1. Wahl am Wohnort in Deutschland
 2. EU-Bürger, die bereits ins Wahlregister eingetragen sind
 3. Wahl im Herkunftsland
- Weiterführende Informationen



Überblick - das wichtigste in Kürze

Das Europäische Parlament wird als einzige Institution der Europäischen Union demokratisch von den Bürgerinnen und Bürgern in Europa gewählt. Die Bürger aller 27 Mitgliedstaaten sind im Zeitraum vom 4. bis zum 7. Juni aufgerufen mit ihrer Stimme Abgeordnete für das Parlament zu wählen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Bürger, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind, in Europa wahlberechtigt sind - unabhängig davon, wo sie sich zum Zeitpunkt der Wahl aufhalten. Außerdem darf das Wahlrecht nur einmal und persönlich ausgeübt werden. Allerdings sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regeln zu beachten, da das Wahlrecht national bestimmt wird.



Gewählt wird europaweit in 27 EU-Mitgliedstaaten. Das sind: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Großbritannien, Irland, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta, Zypern sowie das erste Mal seit ihrem Beitritt am 1. Januar 2007 Bulgarien und Rumänien.

Deutsche Staatsangehörige, die ihren Hauptwohnsitz in einem der anderen 26 EU-Staaten haben, können sich entscheiden, ob sie sich an ihrem Wohnort im EU-Ausland ins Wählerverzeichnis eintragen lassen und vor Ort über die Zusammensetzung der Abgeordneten für das Europaparlament mitentscheiden oder ob sie ihr Wahlrecht per Briefwahl in Deutschland ausüben wollen. Auch Deutsche, die außerhalb der EU leben, können wählen.

Das Gleiche gilt im Gegenzug natürlich auch für die EU-Bürger aus den 26 übrigen Mitgliedstaaten mit deutschem Wohnsitz. Sie sind entweder in ihrem Herkunftsland als oder an ihrem Wohnort in Deutschland wahlberechtigt. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass sie sich an ihrem Wohnort in Deutschland ins Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die Bundesbürger in Deutschland

Prinzipiell müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um sich an der Europawahl in Deutschland beteiligen zu können:

- Man muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- Man muss seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik oder in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- Man darf nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und
- man muss im Wählerverzeichnis seiner Heimatgemeinde geführt werden oder einen Wahlschein haben.

Grundsätzlich ist man immer in der Gemeinde in Deutschland wahlberechtigt, in der man seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat. Dort ist man automatisch im Wahlregister eingetragen und von dort bekommt man auch von Amts wegen die Wahlbenachrichtigung zugesandt. Die Wahlbenachrichtigungen werden im Zeitraum vom 3. Mai bis zum 17. Mai versandt.

Wenn man am Wahltag verhindert ist, kann man im Voraus Briefwahlunterlagen beantragen. Ansonsten vollzieht man den Wahlakt direkt am Wahlsonntag.

Deutsche im Ausland

Bundesbürger, die hauptamtlich mit Wohnsitz in einem der 26 übrigen EU-Staaten gemeldet sind, haben zwei Möglichkeiten sich an den Europawahlen zu beteiligen: Sie können entweder per Briefwahl an ihrem letzten hauptamtlichen Wohnsitz in Deutschland wählen oder an ihrem derzeitigen Wohnort im EU-Mitgliedstaat an der Wahl teilnehmen. Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass jeder Bürger nur einmal ihre Stimme abgibt. Auch Deutsche, die außerhalb der EU leben, können wählen. Weitere Informationen und alle Formulare für Auslands-Deutsche gibt es auch beim [Bundeswahlleiter](#).



Zyperns Fahne

1. Deutsche mit Wohnsitz in der EU wählen in Deutschland

Wer sich für eine Wahl in Deutschland entscheidet, sollte wegen des besonderen Verfahrens und der möglicherweise langen Postwege rechtzeitig aktiv werden. Zunächst muss man sich in das Wählerverzeichnis der deutschen Gemeinde eintragen lassen, bei der man vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Dies geht nur auf [förmlichen Antrag](#) hin. Die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare müssen spätestens 21 Tage (also bis zum 17. Mai 2009) vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde in Deutschland eingehen. Wichtig ist: Man muss diesen Antrag bei jeder Wahl neu stellen! Ob Sie sich also bei einer der vergangenen Europawahlen oder bei der vergangenen Bundestagswahl 2005 zur Wahl angemeldet haben, spielt keine Rolle für die Europawahl 2009.

Die Antragsformulare und Merkblätter für die Eintragung in ein Wählerverzeichnis zur Europawahl sind im Internetangebot des [Bundeswahlleiters](#) bereits verfügbar oder ab Frühjahr 2009 bei den Kreiswahlleitern in Deutschland sowie bei allen diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik im Ausland als Papiervordruck erhältlich.



Lissabon - Belem Turm

Nach der Eintragung ins Wählerverzeichnis und rechtzeitig vor dem Wahltermin werden die für die Briefwahl erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt zur Briefwahl) übersandt. Der Wahlbrief sollte so rechtzeitig an die auf dem Umschlag aufgedruckte Adresse abgesandt werden, dass er dort rechtzeitig eingeht, spätestens jedoch am Wahltag um 18:00 Uhr.

2. Deutsche wählen an ihrem Wohnort im EU-Ausland

Alle EU-Bürger haben an ihrem offiziell gemeldeten Wohnort innerhalb der Europäischen Union das Wahlrecht zum Europäischen Parlament. Damit können auch alle wahlberechtigten Deutschen an ihrem Wohnort in einem der übrigen 26 EU-Mitgliedstaaten wählen gehen. Möglicherweise gilt auch in anderen EU-Mitgliedstaaten, dass man von seinem Wahlrecht nur auf förmlichen Antrag Gebrauch machen kann. In diesem Fall muss in der Regel auf einem amtlichen Formular erklärt werden, dass man das Wahlrecht nur im "Wohnsitzstaat" ausüben wird und in Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Da die Regelungen für die Wahlbeteiligung der EU-Bürger in den 27 EU-Staaten national unterschiedlich gestaltet sind, sollte man sich rechtzeitig bei den zuständigen Stellen der Gemeindebehörde am Wohnort über die einzuhaltenden nationalen Wahlmodalitäten erkundigen. So wird beispielsweise im Großherzogtum Luxemburg bei den Europawahlen 2009 das aktive Wahlrecht von EU-Staatsangehörigen von einer Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren in Luxemburg abhängig gemacht. Beachtet werden sollte auch, dass der Wahltermin und die Öffnungszeiten der Wahllokale von Land zu Land unterschiedlich sind. Wenn Sie im EU-Ausland wählen, dann bestimmen Sie natürlich über die in diesem Land zu vergebenden Mandate für das Straßburger Parlament mit und nicht über die deutschen Mandate.

3. Deutsche mit Wohnsitz außerhalb der EU

Das Wahlrecht beschränkt sich nicht auf die Deutschen, die im Gebiet der Europäischen Union leben. Im Prinzip können alle Deutschen, die im Ausland leben, an den Europawah-

len teilnehmen. Bisher galt eine Ausnahme: Wer länger als 25 Jahre ununterbrochen außerhalb des Bundesgebietes in einem Land gelebt hat, das nicht zur EU oder zum Europarat gehörte, verlor sein Wahlrecht. Diese Ausnahme wurde jedoch gestrichen und gilt somit nicht mehr für die Europawahl 2009. Bundesbürger, die nicht mehr im Bundesgebiet gemeldet sind, müssen dennoch in ihrer letzten Wohngemeinde förmlich die Aufnahme ins Wählerverzeichnis beantragen. Die Antragsformulare und Merkblätter für die Eintragung in ein Wählerverzeichnis zur Europawahl sind im Internetangebot des [Bundeswahlleiters](#) bereits verfügbar oder ab Frühjahr 2009 bei den Kreiswahlleitern in Deutschland sowie bei allen diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik im Ausland als Papiervordruck erhältlich.

Nach der Eintragung ins Wählerverzeichnis und rechtzeitig vor dem Wahltermin werden die für die Briefwahl erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt zur Briefwahl) übersandt. Der Wahlbrief sollte so zeitig an die auf dem Umschlag aufgedruckte Adresse abgeschickt werden, dass er dort rechtzeitig eingeht, spätestens jedoch am Wahltag um 18:00 Uhr. Wahlbriefe, die aus dem Ausland abgesandt werden, müssen entsprechend der dort gültigen Tarife frankiert sein.

EU-Bürger: Wahlrecht in Deutschland nutzen!

Seit dem Maastrichter Vertrag von 1992 kann jeder EU-Bürger, der nicht in seinem Heimatland wohnt, frei entscheiden, ob er an seinem derzeitigen Wohnort oder in seinem Herkunftsland wählen möchte.

Wir empfehlen allen unseren Mitbürgern aus der EU Ihr Recht in Deutschland zu wählen zu nutzen. War ein EU-Bürger schon einmal für die Europawahlen registriert, wird er bei den kommenden Europawahlen automatisch im Wählerverzeichnis geführt und per Post mit der Wahlbenachrichtigung versorgt. Weitere Informationen und alle Formulare für Unionsbürger gibt es auch beim [Bundeswahlleiter](#).

1. Wahl am Wohnort in Deutschland

Für die Europawahl 2004 waren insgesamt ca. 2 Millionen EU-Bürger aus den 24 übrigen Mitgliedstaaten, die ihren Wohnsitz in Deutschland gemeldet haben, wahlberechtigt.

Nach einer ersten Schätzung des Bundesamtes für Statistik sind für die Europawahl 2009 rund 6,3 Millionen Menschen in Deutschland wahlberechtigt, davon etwa 2,1 Millionen Bürger aus anderen EU-Staaten. Um von ihrem Europawahlrecht in Deutschland Gebrauch zu machen, müssen sich EU-Bürger ins Wählerverzeichnis ihres derzeitigen Wohnortes eintragen lassen, es sei denn, sie sind schon bei der Europawahl 2004 in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden (siehe unten Punkt 2). Den förmlichen Antrag müssen die in Deutschland das erste Mal wählenden EU-Bürger spätestens 21 Tage (17. Mai 2009) vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes einreichen. Auf



diesem amtlichen Formular soll erklärt werden, dass man das Wahlrecht nur im "Wohnsitzstaat" ausüben wird, dass man in seinem Herkunftsland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und den Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Gebiet der EU hat. Wichtig ist: Das Formular muss persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Daher reicht eine Übermittlung per E-Mail oder Telefax an die Gemeindeverwaltung nicht aus.

Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung werden in der Regel ab Februar/ März von den Gemeindebehörden bereitgehalten. Die Anträge inklusive ausführlichem Merkblatt sind bereits als Download auf der Internetseite des [Bundeswahlleiters](#) abrufbar. Dabei ist aber zu beachten: Der Bundeswahlleiter nimmt keine Eintragung ins Wählerverzeichnis vor! Der Antrag muss bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes in Deutschland gestellt werden. Die Wahlbenachrichtigung wird dann per Post zugestellt.

2. EU-Bürger, die bereits ins Wahlregister eingetragen sind

EU-Bürger, die sich bereits für die Europawahlen 2004 in ein Wählerverzeichnis in Deutschland haben eintragen lassen, bekommen bei der Europawahl 2009 - genau wie die Bundesbürger auch - automatisch von ihrer jetzigen Wohnortgemeinde die Wahlbenachrichtigung zugesandt. Und zwar auch, wenn sie in der Zwischenzeit innerhalb des Bundesgebietes umgezogen sind. Einzige Voraussetzung ist, dass sie bis zum 35.Tag vor der Wahl (also dem 3.Mai 2009) ihren Wohnsitz in Deutschland gemeldet haben, da dies der Stichtag für den Versand der Wahlbenachrichtigung ist. Falls einer dieser bereits gespeicherten EU-Bürger keine Wahlbenachrichtigung erhalten sollte, kann er Einsicht in das örtliche Wählerverzeichnis nehmen und gegebenenfalls Einspruch einlegen.

3. Wahl im Herkunftsland

Wer sich dafür entscheidet, im Land seiner Herkunft das Europaparlament zu wählen, sollte rechtzeitig bei seinem Konsulat, seiner Botschaft in Deutschland oder seiner ehemaligen Heimatgemeinde im Herkunftsland die Einzelheiten und Formalitäten seiner nationalen Wahlordnung erfragen. In der Regel muss man sich in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eintragen lassen, in der man vor seinem Wegzug offiziell gemeldet war. Allerdings sind die weiteren gesetzlichen Regelungen und Fristen von Land zu Land sehr unterschiedlich gefasst.

Teilweise sind die Fristen bereits mit einem großen zeitlichen Vorlauf angesetzt.

Unser Tipp: Sollten Sie von diesen frühen Fristen betroffen sein und die entscheidende Frist nicht mehr einhalten können, dann entscheiden Sie sich doch einfach dazu, in Deutschland zu wählen.

Weiterführende Informationen

Alle Informationen und Aktionen rund um die Europawahl 2009 finden Sie auf den Seiten des [deutschen Informationsbüros des Europäischen Parlaments](#).

Auf der [zentralen Seite des Europäischen Parlaments](#) gibt es Informationen zu den Europawahlen in 27 Mitgliedsländern.

Der [Bundeswahlleiter](#) informiert über die Wahlen zum Europäischen Parlament in Deutschland. Hier gibt es alle Termine, Formulare und Statistiken zu den Europawahlen 2009.

[Formulare für Auslands-Deutsche](#) oder [Formulare für Unionsbürger](#) zur Aufnahme ins Wählerverzeichnis finden Sie beim Bundeswahlleiter.

Eine [Liste zum aktiven Wahlrecht in den 27 EU-Mitgliedstaaten](#) gibt den in Deutschland lebenden Unionsbürgern eine Orientierungshilfe für ihre Wahlmöglichkeiten bei der Europawahl 2009.